

## **Beantwortung einer mündlichen Anfrage aus einer früheren Sitzung öffentlicher Teil**

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Rechnungsprüfungsausschuss	13.02.2014
Ausschuss für Umwelt und Grün	27.03.2014

### **Umsetzung des "elektronischen Abfallnachweisverfahrens" bei der Stadt Köln Anfrage aus der Sitzung vom 21.11.2013 zur Mitteilung 1931/2013 (Ausschuss Umwelt und Grün 04.07.2013, TOP 7.6)**

In der Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.11.2013 hat RM Herr Brust darum gebeten zu prüfen, ob die Führung des Nachweises zentral, z.B. bei der AWB – Abfallwirtschaftsbetriebe Köln GmbH und Co. KG angesiedelt werden könne. Momentan müsse in ca. 24 verschiedenen Verwaltungsbereichen Personal zur Führung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens ausgebildet werden. Herr StD Kahlen hat zugesagt zu berichten, inwieweit eine Beschleunigung des vorgesehenen Verfahrens erwirkt werden könne und ob eine Zentralisierung der Nachweisführung wirtschaftlicher sei.

#### Antwort der Verwaltung:

Seit dem 01.02.2011 besteht die uneingeschränkte Pflicht des Abfallerzeugers zur elektronischen Nachweis- und Registerführung bezüglich der Verwertung/Entsorgung des jeweiligen Gutes. Dies haben die Ämter für Straßen und Verkehrstechnik (66) sowie Brücken und Stadtbahnbau (69) zum Anlass genommen, ihren bisherigen Umgang mit der Abfallentsorgung zu hinterfragen. Bisher haben die Ämter die Nachweispflicht auf die ausführenden Firmen übertragen, u.a. deshalb, weil bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern das nötige Fachwissen fehlt, um das Verfahren rechtssicher abzuwickeln. Das Fachwissen ist u.a. erforderlich:

- um die Deklaration des Abfalls durch einen externen Gutachter nachvollziehen zu können und für die Wahl des korrekten Nachweisverfahrens nach der Nachweisverordnung
- für die Festlegung der richtigen Deklaration soweit keine eindeutige Zuordnung möglich ist sowie die Abstimmung der Ergebnisse und Handlungsempfehlungen für das weitere Vorgehen mit zuständigen Behörden
- für die Durchführung der Vorabkontrolle inkl. der Abstimmung mit allen Projektbeteiligten und den Abfallbehörden über die eigentliche Abfallentsorgung
- für die Überwachung des ordnungsgemäßen Verladens der Abfälle auf der Baustelle
- für Durchführung der Verbleibkontrolle (Entsorgungsnachweis über elektronisches Abfallnachweisverfahren) und Erstellung des Begleitscheins

In der Vergangenheit wurde die ordnungsgemäße Durchführung des Abfallnachweisverfahrens seitens der Aufsichtsbehörde nicht kontrolliert. Dies hat sich mit der Einführung des elektronischen Nachweisverfahrens geändert. Es wurden bereits erste ordnungsbehördliche Verfahren gegen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung eingeleitet. Es musste daher mit der Vergabe eine schnelle Lösung für das Problem gefunden werden.

Eine Zentralisierung des Abfallnachweisverfahrens für die gesamte Stadtverwaltung kommt nicht in Betracht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich Probleme und ein hoher Aufwand nur ergeben, wenn es sich um Abfälle handelt, die nicht eindeutig „auf einen Blick“ zugeordnet werden können. Dies ist überwiegend bei Baumaßnahmen mit Erdaushub oder Bauschutt der Fall. Die Entsorgung von anderen gefährlichen Abfällen wie z.B. Chemikalien, Ölen oder Fetten stellt in der Regel kein Problem dar. Diese lassen sich anhand von Listen klar einer Kategorie zuordnen und in der Menge bestimmen. Insofern sind der Verwaltung derzeit keine Probleme von Dienststellen außerhalb des Dezernates Stadtentwicklung, Planen, Bauen und Verkehr bekannt.

Der Nachweis kann letztendlich auch nur von dort geführt werden, wo der Abfall entsteht und entsorgt wird. Das sind in der übrigen Stadtverwaltung z.B. die verschiedenen Werkstätten, die Bauhöfe, das Gesundheitsamt, das Krematorium etc. Die Dienststellen sind räumlich weit verstreut. Die Führung des Abfallnachweisverfahrens an einer Stelle würde zu einem hohen Abstimmungsbedarf und langen Verfahrenszeiten führen.

Eine externe Vergabe erfolgte nur für die beiden o.g. Ämter. Eine Ausdehnung der externen Vergaben war und ist nicht geplant. Ziel ist es vielmehr, die Aufgaben selbst zu übernehmen, sofern die Wirtschaftlichkeit bestätigt wird. Diese Entscheidung soll auf der Grundlage der Erkenntnisse aus der externen Vergabe getroffen werden. Der Auftrag wurde im September 2013 erteilt. Verwertbare Daten und Erfahrungen mit dem externen Dienstleister werden daher frühestens im zweiten Quartal 2014 vorliegen. Eine Möglichkeit zur Beschleunigung des Verfahrens wird seitens der Verwaltung nicht gesehen. Es ist durchaus möglich, dass die Option auf die Verlängerung des Vertrags für das zweite Jahr notwendig wird (s. Beschluss des Verkehrsausschusses vom 15.04.2013, TOP 4.1).

Im Rahmen der Prüfung, ob die Aufgabe intern wahrgenommen werden kann, wird auch geprüft werden, ob eine zentrale Stelle für die Abwicklung des Verfahrens bei den betroffenen Ämtern von Dezernat VI (66 und 69, ggf. auch die Gebäudewirtschaft (26) und das Amt für Landschaftspflege und Grünflächen (67)) eingerichtet werden kann. Die Verwaltung wird den Ausschuss über das Ergebnis informieren.

gez. Kahlen